

II-4747 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2444/J

1988-07-07

A N F R A G E

der Abgeordneten Burgstaller, Dr. Ettmayer, Bergmann  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung neonazistischer Aktivi-  
täten

Neonazistische Tätigkeiten nehmen in letzter Zeit zu und erreichen in Einzelfällen durchaus bedrohliche Ausmaße. Unter anderem sind durch derartige Aktivitäten die Mieter des Hauses Landstraße Gürtel 19 betroffen, in deren Haus die Nationaldemokratische Partei ein Vereinslokal eröffnet hat.

Die Belästigungen der Mieter dieses Hauses waren Gegenstand des Verfahrens 44 C 7/88 des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien. Die in diesem Urteil getroffenen Feststellungen sollten für weitere Schritte sowohl sicherheitsbehördlicher wie auch gerichtlicher Natur Anlaß geben.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Welche Konsequenzen haben Sie aus dem Urteil des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 16.05.1988, 44 C 7/88 gezogen, in dem festgestellt wird, daß im Hause Landstraße Gürtel 19 von der NDP eine kriminelle und neonazistische Tätigkeit ausgehe?
- 2) Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um die Sicherheit der Mieter dieses Hauses zu gewährleisten?

- 3) Welchen rechtlichen Charakter hat die NDP nach dem Rechtsstandpunkt des Bundesministerium für Inneres?  
Ist Sie Partei oder Verein?
- 4) Warum sind bis heute, trotz des zitierten Urteiles, noch keinerlei Verfahrensschritte eingeleitet worden, um eine Auflösung des Vereins NDP gemäß § 24 Vereinsgesetz in die Wege zu leiten?
- 5) Sind aufgrund des genannten Urteils des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien gegen die führenden Organe der NDP Strafanzeigen nach § 3 Verbots gesetz erstattet worden?
- 6) Welche Erlässe sind an Ihre untergeordneten Stellen ergangen, um sicherzustellen, daß dem Erlass des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes über das Verfassungsgerichtshoferkenntnis vom 29.11.1985, wonach das Verbots gesetz von sämtlichen Behörden im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches unmittelbar anzuwenden ist, auch tatsächlich Rechnung getragen wird und die Behörden von dieser Rechtslage entsprechend in Kenntnis gesetzt sind?
- 7) Wurden die Urteile des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 02.04.1984 sowie des Obersten Gerichtshofes vom 25.06.1986, mit welchen zu Fragen verbots gesetzwidriger nationalsozialistischer Ideologie erstmals umfangreiche Feststellungen getroffen wurden, in geeigneter Form an die untergeordneten Dienststellen weitergeleitet, um ein entsprechendes Anzeigeverhalten zu erzielen?
- 8) Welche Informationen haben Sie über anhängige oder bereits abgeschlossene Verfahren betreffend Artikel IX Z 1 EGVG?
  - a) Wieviele Anzeigen wurden seit 1.1.86 in Wien erstattet?
  - b) Welcher Anteil der Anzeigen erfolgte von Sicherheitsbehörden?
- 9) Wieviele Beamte sind in den einzelnen Bundesländern mit der Observierung der rechtsradikalen Szene befaßt?